

Anordnung

der kommunalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2021

Der Gemeinderat Schötz,

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020 sowie die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 13. Juni 2021**, und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Schötz die kommunale Volksabstimmung statt über:
 - **Genehmigung Jahresbericht der Einwohnergemeinde Schötz mit**
 - Dem Bericht zu den Aufgabenbereichen
 - Der Jahresrechnung 2020
 - Dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
 - Dem Bericht der Controllingkommission
 - Dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht
 - **Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 900'000.00 für den Anbau von Gruppenräumen beim Schulhaus 3**
 - **Bewilligung eines Zusatzkredites im Betrag von CHF 70'000.00 für die Revision der Ortsplanung**
 - **Bewilligung eines Zusatzkredites im Betrag von CHF 275'250.00 für die Erneuerung des Wärmeverbundes Hofmatt**
2. **Die Gemeindeversammlung vom Montag, 31. Mai 2021, findet nicht statt.**
3. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeindekanzlei so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Ferner hat die Gemeindekanzlei nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.

4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz in Schötz geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Juni 2021, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Das Urnenbüro im Gemeindehaus ist am **Sonntag, 13. Juni 2021, 10.00 bis 11.00 Uhr**, geöffnet. Für die Stimmabgabe im Urnenbüro ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen.
7. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder bis **Sonntag, 13. Juni 2021, 11.00 Uhr (letzte Leerung)**, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.
8. Die Akten zu den Sachgeschäften liegen ab 17. Mai 2021 auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schötz einsehbar.
9. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde öffentlich zu publizieren.
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Schötz, 26. Februar 2021

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin
Regula Lötscher-Walthert

sig.

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

sig.

